

modificirt worden sind, nicht genehmigen, und eine derartige Bestimmung treffen, wie sie vom Herrn v. Thielau und Herrn Scholze vorgeschlagen worden sind, so wird die Maßregel entweder, weil sie umgangen werden kann, Nichts helfen, oder sie wird zu weit gehen und auch nützliche Dismembrationen unmöglich machen. Auf die übrigen Bemerkungen werde ich später zurückkommen.

Abg. v. Thielau: Der Herr Referent hat gegen meinen Antrag bemerkt, daß er nicht ausführbar sei, und man ihn nicht recht verstehen würde. Er hat besonders angeführt, daß daraus hervorgehen würde, daß, wenn Jemand ein Gut von 30 Aekern hätte, und es würden 2 abgetrennt, so würde das unter diese Kategorie fallen. Ich muß gestehen, daß ich eine Abtrennung von 2 Aekern von einem Grundstück von 30 Aekern nicht eine Zerschlagung des Grundstücks nenne. Bis jetzt hat sich die Erfahrung herausgestellt, daß die Zerschlagung einen überlegten, wohl berechneten Plan voraussetzt; denn der Käufer des Grundstücks muß sich erst berechnen, wieviel Abnehmer er finden wird, wie die näher gelegenen und die entfernteren Ländereien zu verkaufen sein dürften, wie überhaupt das Grundstück getheilt werden möchte. Ein Speculant kann sich nicht darauf einlassen, in mehreren Jahren erst ein solches Grundstück zu zerschlagen, es würde ihm dann der Gewinn verloren gehen, denn an der Bewirthschaftung auf längere Zeit ist ihm nichts gelegen. Ich habe den Antrag nicht stellen wollen, denselben der Deputation zur Berathung zu übergeben. Soviel scheint mir aber gewiß, daß es wünschenswerth sei, so wenig Beschränkungen der Eigenthumsfreiheit eintreten zu lassen, als möglich. Ich nehme an, daß, wenn gegen den Antrag der Deputation der 2. Theil des Gesetzentwurfs nicht abgelehnt werden sollte, daß die Deputation sich gegen den 1. Theil auch erklären würde. Dann würden wir gar Nichts haben; mir scheint es deshalb wünschenswerth, daß mein Antrag zuvor zur Abstimmung kommen möchte, damit man wisse, woran man sich zu halten habe.

Referent Secretair D. Schröder: Wenn der Herr Abg. v. Thielau meint, er beabsichtige nur, die gänzliche Zerschlagung eines Gutes zu verhindern, so muß ich gestehen, daß in der Fassung des Antrags selbst das nicht liegt. In der Fassung ist zwar das Wort „Zerschlagung“ auf der ersten Zeile in der dispositiven Stelle gebraucht, aber es ist in der erläuternden Stelle mit dem Worte „Parcellirung“ vertauscht worden. Ich kann aber nicht glauben, daß man das Gesetz so förmeln kann; denn der Begriff einer Zerschlagung steht nicht fest, und durch „Parcellirung“ wird auch Nichts gewonnen. Es ist offenbar „Zerschlagung“ eines Gutes von 30 Aekern Land, wenn 4 Acker in einigen Parzellen abgetrennt und nur 26 Acker zurückbehalten werden. Wenn Herr v. Thielau darauf hinweist, es solle nach einem gewissen Plane geschehen, so habe ich schon vorhin erwähnt, daß man den Plan nicht sehen kann, nach dem eine Parcellirung ausgeführt werden soll. Alsdann glaubt der Abg. v. Thielau, man könne durch Einschaltung der Worte „durch Speculation“ oder „durch Fremde“ der Sache mehr beikommen. Dem muß ich aber widersprechen; denn beide Worte können zu Nichts füh-

ren, da in den meisten Fällen dergleichen Speculanten und Fremde sich nur als Beauftragte geriren, und das kann man auch nicht aussprechen, daß sich Niemand der Beihülfe eines Andern bei einer Dismembration bedienen solle, denn man würde dadurch einen viel höher liegenden Rechtsatz verletzen, nämlich den, daß Jedermann durch einen Dritten sich vertreten lassen kann, und daß das, was der Bevollmächtigte thut, dafür angesehen wird, als ob es der Machtgeber selbst gethan habe. Im Uebrigen gestehe ich gern, daß sehr Vieles, was der Abg. v. Thielau gesagt hat, ganz im Sinne der Deputation gesprochen worden ist, und es versteht sich nach dem Berichte, den die Deputation erstattet hat, allerdings von selbst, daß, wenn namentlich der 2. Abschnitt in Bezug auf die neuen Nahrungen von der Kammer angenommen werden sollte, die Deputationsmitglieder selbst gegen das Gesetz stimmen würden. Das kann aber keinen Grund abgeben, jetzt eventuell noch einen andern Vorschlag zu machen. Es ist das bei jedem Deputationsberichte der Fall; die Deputation empfiehlt die Annahme eines Gesetzes in der Erwartung, daß die Anträge, die sie gestellt hat, auch bei der Kammer Beachtung finden. Wendet sich das im Laufe der Debatte in der Kammer, so wird auch die Deputation in dem Falle sein, sich über das ganze Gesetz anders zu erklären, als es im Berichte geschehen ist.

Regierungscommissar D. Funk: Auch ich muß es wünschenswerth erachten, daß jedenfalls zunächst die Berathung des Gesetzentwurfs erfolge, und diese der Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten vorausgehe. Es wird sich durch diese Berathung die Ansicht der Kammer über die Hauptfrage selbst näher feststellen und dann erst sich beurtheilen lassen, inwieweit dieser Antrag annoch in Frage kommen kann. Im Uebrigen erlaube ich mir, den Bemerkungen des Abg. v. Thielau in Bezug auf meine Aeußerung noch Einiges einzuschalten. Er ist darauf zurückgekommen, daß das Bedürfnis den Maßstab geben müsse für die Theilung des Grund und Bodens. Wo das Bedürfnis es erheische, müsse der Grund und Boden getheilt werden können, es sei dies dann nur rathlich und nützlich. Ich kann aber nicht zugeben, daß der Grund der in neuerer Zeit so sehr vermehrten Dismembrationen lediglich im zugenommenen Bedürfnis zu suchen sei. Vielmehr ist er wesentlich darin zu suchen, daß man in neuerer Zeit immer mehr darauf ausgegangen ist, den Grund und Boden zur Waare zu erheben, damit Handel zu treiben und einen Gewinn daraus zu ziehen. Keineswegs ist es das Bedürfnis allein, welches die Dismembrationen hervorgerufen hat. Es finden häufig Verlockungen statt, und es mögen nicht Wenige sich verleiten lassen, Grund und Boden zu erwerben, ohne zu bedenken, ob es ihnen fromme, ob sie durch den erworbenen Grund und Boden ihren Nahrungsstand wirklich verbessern. Der kleine Besitz ist nur unter der Voraussetzung nützlich und rathlich, wenn er den Nahrungsstand an sich sichert, oder wenn Nebenverdienst hinzukommt. Soll aber der Nahrungsstand durch den Grund und Boden an sich gesichert sein, so muß dieser nothwendig von solcher Größe sein, daß er sich zum Ackerbau eignet, oder es muß der Besitzer Gelegenheit haben, die Gar-